

Satzung der Kirmesgesellschaft Nistertal e.V.

§1

Der Verein führt den Namen „Kirmesgesellschaft Nistertal e. V.“ hat seinen Sitz in Nistertal und wird ins Vereinsregister eingetragen.

§2

Die Kirmesgesellschaft Nistertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins besteht in der Erhaltung der Kirmes in Nistertal nach althergebrachter Tradition und Brauchtum. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Mitwirken bei der Organisation und Durchführung der Kirmes verwirklicht.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§7

Organe der Kirmesgesellschaft sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§8

1. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem oder mehreren Beisitzer(n)

3. Aufgaben des Vorstands

- a) Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung (er entscheidet über alle Angelegenheiten, die ständig wiederkehren).
 - b) Prüfung der Kasse durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vor jeder Generalversammlung
 - c) Er führt die Verhandlungen mit dem Festwirt
 - d) Er beruft die Generalversammlung ein und bereitet deren Beschlüsse vor
4. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorstand
5. Beschlüsse des Vorstandes werden durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.

§9

1. Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit aller Mitglieder.
2. Die Generalversammlung entscheidet über alle Aufgaben, welche nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen sind.
3. Die Generalversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
4. Die Mitglieder werden durch Bekanntmachung in Aushängen in der Vereinskneipe eingeladen. Zusätzlich können die Mitglieder per Email, Telefon oder SMS informiert werden.
5. Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen gefasst, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird. Sind bei Wahlen mehr Personen vorgeschlagen als ursprünglich für das Mandat vorgesehen, so erfolgt die Wahl grundsätzlich durch die Abgabe von Stimmzetteln (geheime Wahl), sofern nicht sämtliche vorgeschlagenen Personen ausdrücklich mit einer offenen Abstimmung einverstanden sind.
6. Abwesende können nur dann kandidieren, wenn das Einverständnis des Kandidaten dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegt
7. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt im Protokoll durch den Schriftführer.

§10

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis jedoch wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle den 1. Vorsitzenden vertreten darf.

§11

1. Beitrittsberechtigt ist jede Person die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Nichtvollendung des 18. Lebensjahres muss eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
2. Der schriftliche Antrag auf Annahme hat beim Vorstand ohne Gegenstimmen zu erfolgen.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB.
4. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum 1. Januar des Beitrittsjahres.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftlicher Austrittserklärung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung kann auch mündlich vor dem Vorstand erfolgen. Der Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitglieds erfolgen. Über den Ausschluss wird jeweils im Vorstand geheim abgestimmt. Der Betroffene ist vorher zu hören. Der Austritt erfolgt sofort nach Erklärung oder Ausschluss.
6. Scheidet ein Mitglied aus, so hat er keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Erstattung des Restbeitrags für das laufende Jahr.

§12

Die Kirmesgesellschaft erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Generalversammlung beschlossen.

§13

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung. In Ausnahmefällen muss der Vorstand einstimmig entscheiden.

§14

Die Wahl des Kirmesekels kann jährlich erfolgen.
Der Kirmesekel muss bei Beginn der Kirmes das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§15

Die Mitglieder der Kirmesgesellschaft sind nur während der Festtage (Kirmes) über den Festwirt versichert. Außerhalb der Festtage haftet jedes Mitglied privat.

§16

Diese Satzung tritt am Tage nach Beschluss durch die Generalversammlung in Kraft.

Die Satzung wurde geändert am 01. Juli 2005